

Kreis Coesfeld

Landschaftsplan Olfen-Seppenrade

1. Änderungsverfahren

Anlage C

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen
(Auszüge)**

KREIS COESFELD

Landschaftsplan Olfen - Seppenrade

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen**

1. Änderung

Coesfeld, im Oktober 2004

KREIS COESFELD

**Landschaftsplan
Olfen - Seppenrade**

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen**

Vorentwurf 1995:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Amt für Landes- und Baupflege, Münster

im Auftrag des Kreises Coesfeld

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 31.10.2001 die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gem. § 29 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW am 16.09.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld,

Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den Detailkarten,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen.

Coesfeld,

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes hat gem. § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27c Landschaftsgesetz NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.06.2004 in der Zeit vom 28.06.2004 bis 30.07.2004 öffentlich ausgelegen.

Coesfeld,

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der 1. Änderung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27a Landschaftsgesetz NRW beteiligt worden.

Coesfeld,

Landrat

Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g Kreisordnung NRW vom Kreistag des Kreises Coesfeld am _____ nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld,

Landrat

Genehmigung

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gem. § 29 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW mit Verfügung vom heutigen Tage, AZ.: _____ genehmigt worden.

Münster,

Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung der 1. Änderung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 29 Abs. 1 i.V.m. § 28a Landschaftsgesetz NRW am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes in Kraft getreten.

Coesfeld,

Landrat

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen	1
1. Textliche Darstellungen mit Erläuterungen Entwicklungsziele für die Landschaft	5
1.1 Entwicklungsziel "Erhaltung"	6
1.2 Entwicklungsziel "Anreicherung"	13
1.3 Entwicklungsziel "Renaturierung"	17
2. Textliche Festsetzungen mit Erläuterungen	19
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23)	20
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	20
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	46
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)	59
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	83
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	103
4. Besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	104
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	106
5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen	106
5.2 Neuanlage von Feuchtbiotopen	154
5.3 Ökologische Verbesserung am Ufer und im Auenbereich von Fließgewässern	158
5.4 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	161
6. Anhang	
Flurstückslisten	

Vorbemerkungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen

Rechtsgrundlage

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-26 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S.708).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW Satzung des Kreises Coesfeld. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-42 LG.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten in dessen Geltungsbereich folgende Verordnungen außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebietes "Plümer Feld-Nord", Gemarkung Seppenrade, Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet vom 27.04.1987 (Abl. Reg. Mstr. 1987, S. 122-123)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebietes "Plümer Feld", Gemarkung Seppenrade, Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet vom 12.08.1985 (Abl. Reg. Mstr. 1985, S. 157-159) - geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 30.07.1986
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Alter Kanalarm Lüdinghausen", Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet vom 07.12.1990 (Abl. Reg. Mstr. 1990, S. 293-295)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Katenberg (Stroetkenbiek)" in der Gemarkung Seppenrade im Landkreis Lüdinghausen vom 25. April 1966 (Abl. Reg. Mstr. 1966 S. 173-174)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Rönhagen", Städte Olfen und Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, als Landschaftsschutzgebiet vom 25.03.1992
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Lüdinghausen vom 23.07.1970; aus der Verordnung werden folgende Naturdenkmäler in den Landschaftsplan übernommen:
 - a) 1 Stieleiche am Hof Sander in Olfen - Kirchspiel, Flur 38, Flurstück 40
 - b) 2 Rotbuchen an der Kreuzung der Wirtschaftswege bei der Försterei Tenkhoff, Olfen - Sülsen (Gem. Olfen - Kirchspiel, Flur 36, Flurstück 50/57)
 - c) 1 Petersilienbuche und 3 Rotbuchen im Garten von Haus Sandfort auf der Westseite der K 14, Olfen - Kirchspiel, Flur 23, Flurstück 26

- d) 3 Rotbuchen am Hof Brenke (ehem. Försterei Tenkhoff), Olfen - Kirchspiel, Flur 38, Flurstück 38
- e) 4 Stieleichen nordöstlich des Hofes Brenke (ehem. Försterei Tenkhoff), Olfen - Kirchspiel, Flur 38, Flurstück 38/77

Der Landschaftsplan umfasst jeweils in Text und Karte

- die Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NRW),
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW).

Während die in der Entwicklungskarte gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen in der Festsetzungskarte gegenüber jedermann rechtsverbindlich (§§ 19-26 und §§ 34-42 LG). Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG bedarf zusätzlicher Verwaltungsakte.

Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Der § 62 LG "Schutz bestimmter Biotope" bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

Der § 63 Bundesnaturschutzgesetz gilt entsprechend.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den Angaben über Flur und Flurstücke in den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch. Auf der Grundlage einer Abgrenzungsstudie für die Aufstellung der Landschaftspläne im Kreis Coesfeld wurde die konkrete Abgrenzung anhand der Deutschen Grundkarte, verkleinert auf den Maßstab 1:10.000 bzw. 1:15.000 unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger relevanter Informationen sowie auf der Grundlage naturräumlicher Einheiten, vorgenommen.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Planungsvorhaben

Gemäß § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten.

Der Landschaftsplan setzt diese gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Geplante Vorhaben selbst werden nicht im Landschaftsplan zeichnerisch dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Diese Vorhaben werden vielmehr in der Arbeitskarte I des erarbeiteten Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan erfasst.

Das Landschaftsplangebiet wird von der Trasse des Dortmund-Ems-Kanals gequert. Festsetzungen im Bereich der Kanalerweiterung werden durch den Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.

Karten- und Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000. Sie wurden bei der Entwicklungskarte auf den Maßstab 1:15.000 und bei der Festsetzungskarte auf den Maßstab 1:10.000 verkleinert und zu einem Blatt zusammengestellt. Die Detailkarte zum Naturschutzgebiet 2.1.01 „Lippeaue“ wurde auf 1:7.500 verkleinert.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden ein ökologischer, ein forstlicher und ein

landwirtschaftlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Diese Planungsgrundlagen wurden in den Arbeitskarten dargestellt und in einem gesonderten Erläuterungsbericht zusammengefasst.

Dieser Erläuterungsbericht enthält Auszüge aus dem ökologischen, forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Fachbeiträgen. Die Begründung für die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen kann aus den Biotopkatasterblättern des ökologischen Fachbeitrages entnommen werden.

Planbestandteile

Satzungsbestandteile des Landschaftsplanes sind:

- Entwicklungskarte in einem Blatt, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerk,
- Festsetzungskarte in einem Blatt, Maßstab 1: 10.000 mit Verfahrensvermerk,
- Detailkarte in einem Blatt, Maßstab 1:7.500,
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen.

Erstes Änderungsverfahren

Die von der Bundesrepublik Deutschland der europäischen Union benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG), erfordern eine Änderung des Landschaftsplanes „Olfen - Seppenrade“. Diese Gebiete stellen einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Die geänderten textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen bilden zusammen mit der geänderten Entwicklungs- und Festsetzungskarte die 1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen - Seppenrade". Diese ist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG NRW) in Verbindung mit § 29 LG Satzung des Kreises Coesfeld. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-41 LG.

Rechtsgrundlage für diese 1. Änderung des Landschaftsplanes ist der § 29 i.V.m. den §§ 16-26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz – LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568) geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S.708).

Das Landschaftsplangebiet westlich der K 8 und die Festsetzungen in diesem Bereich, insbesondere der Truppenübungsplatz Borkenberge, werden in den Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“, 2. Änderung, aufgenommen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen - Seppenrade" berücksichtigt die seit Genehmigung des Landschaftsplanes in Kraft getretenen neuen Bebauungsplangebiete bis einschließlich Stand Juni 2004.

1. Textliche Darstellungen mit Erläuterungen

Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)

Gemäß § 1 LG NRW sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 LG NRW ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben.

Die Entwicklungsziele nach § 18 Abs. 1 LG NRW geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG NRW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Die vorhandenen Wald-, Gehölzbestände und sonstigen Biotop sind ggf. den zukünftigen, durch Bergbau bedingten Veränderungen an der Tagesoberfläche durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen anzupassen. Der Abbau hat in der Weise zu folgen, dass die Einwirkungen auf Natur und Landschaft auf das absolute Minimum reduziert werden.

Entschädigungsforderungen sind aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abzuleiten. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur bezüglich Naturhaushalt, Nutzung und planerischer Ziele.

Text und Karte enthalten folgende Entwicklungsziele:

Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;

Entwicklungsziel 1.2: Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen;

Entwicklungsziel 1.3: Renaturierung

Renaturierung bzw. ökologische Verbesserung von Fließgewässern.

1.1 Entwicklungsziel "Erhaltung"

"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft."

Erläuterung

Das Entwicklungsziel ist im Plangebiet großflächig dargestellt. Das Entwicklungsziel gilt für verschiedene Entwicklungsräume, die sich in der Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen unterscheiden. Deshalb sind die Schwerpunkte der zukünftigen Landschaftsentwicklung für die verschiedenen Landschaftsräume jeweils einzeln dargestellt.

Ziel der Landschaftsentwicklung für alle Entwicklungsräume

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen und Feldgehölze,
- Erhaltung der Feld- und Wallhecken, der Ufergehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Hofeingrünungen,
- Erhaltung der Morphologie und des Kleinreliefs,
- Erhaltung von schutzwürdigen Böden; Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Beibehaltung des Grundwasserstandes auf heutigem Flurabstand,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte,
- Erhaltung guter bzw. Verbesserung minderer Wasserqualitäten der Bachläufe und Kleingewässer,
- Erhaltung des Erholungspotentials für ruhige und naturnahe Erholungsaktivitäten,
- Pflege der Gehölze, insbesondere der Hecken, Kopfbäume, Ufergehölze und Obstbäume,
- Pflege, Vernetzung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und Saumstrukturen.

1.3 Entwicklungsziel "Renaturierung"

„Renaturierung bzw. ökologische Verbesserung von Fließgewässern.“
Das Entwicklungsziel ist für die u.g. Bachläufe sowie für die Flüsse Stever und Lippe im Landschaftsplangebiet dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Gestaltung der Wasserläufe im Hinblick auf naturnahes Fließverhalten,
- Verbesserung der Wasserqualität,
- Anlage von Ufergehölzen,
- Extensivierung der Nutzung in der Niederung,
- Anlage von Kleingewässern in der Niederung,
- Wiederherstellung der ökologischen Durchlässigkeit,
- Wiederherstellung der Wechselwirkung zwischen Gewässer und angrenzenden Auebereichen (Grundwasser, Hochwasserdynamik).

Erläuterung

Das Entwicklungsziel ist überlagernd mit dem Entwicklungsziel 1.1 "Erhaltung" und 1.2 "Anreicherung" dargestellt. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Stever bzw. der Lippe und der kleineren Bäche wurde das Entwicklungsziel in zwei Entwicklungsräume spezifiziert. Entwicklungsmaßnahmen haben auch den Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

1.3.01 Renaturierung der Bachläufe

Dieses Entwicklungsziel wurde für folgende Bachläufe überlagernd zu den Entwicklungszielen 1.1 "Erhaltung" bzw. 1.2 "Anreicherung" dargestellt:

- Mühlenbach in Emkum
- Dieckmanns Bach in Emkum
- Teile des Sandbrinker Baches in Reckelsum
- Teile des Trogemanns Bach in Reckelsum
- Plenterbach in Rechede
- Hüttenbach in Vinnum
- Beverbach in Ermen
- Teufelsbach in Ermen
- Bach westlich von Olfen

Besondere Ziele der Landschaftsentwicklung

- Anlage von naturnahen Uferstreifen mit Ufergehölzen, Sukzessionsflächen oder extensiv genutztem Grünland,
- Entfesselung des Gewässers durch extensive Pflege,
- gegebenenfalls Durchführung baulicher Umgestaltungsmaßnahmen nach de-

taillierter Untersuchung des Gewässers.

1.3.02 Renaturierung der Stever und der Lippe

Erläuterungen:

Die Abgrenzung der Entwicklungsräume orientiert sich an den derzeit noch gültigen gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Auf Grundlage des § 32 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden sie vom Staatlichen Umweltamt neu ermittelt und von der Bezirksregierung neu festgesetzt.

Bei allen Maßnahmen an Gewässern sind die natürlichen Überflutungsflächen gem. § 32 WHG maßgebend und vor Veränderungen zu sichern. Die gesetzlichen Überschwemmungsgebietsgrenzen geben nur den landeswasserrechtlichen Zuständigkeitsraum für Genehmigungsanträge gem. § 113 Landeswassergesetz wieder.

Besondere Ziele der Landschaftsentwicklung

- Entwicklung der Steveraue zu einer Lebensraumachse im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes,
- Entwicklung der Lippeaue zu einer Lebensraumachse im Rahmen eines landesweiten Biotopverbundes,
- Anlage von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in den Niederungen,
- Anlage von Hecken und Böschungsbepflanzungen an den Niederrungskanten,
- Anlage von Auegehölzen,
- Erhöhung des Grünlandanteiles in den Niederungen und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- gegebenenfalls Durchführung von baulichen Umgestaltungsmaßnahmen nach detaillierter Untersuchung der Gewässer.

Erläuterungen:

vgl. Entwicklungsräume 1.1.07 und 1.1.09

2. Textliche Festsetzungen mit Erläuterungen

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NRW)

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- 2.1 Naturschutzgebiete
lfd. Nr. 01-13
- 2.2 Landschaftsschutzgebiete
lfd. Nr. 01-10
- 2.3 Naturdenkmale
lfd. Nr. 01-19
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
lfd. Nr. 01-71

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG NRW festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 26 LG NRW. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 34 LG NRW.

Die Festsetzungen nach den §§ 20-23 LG NRW besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes für jedermann rechtsverbindlich.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen der von den Festsetzungen betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, ND, LB) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem aufgeführten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen. Das Flurstücksverzeichnis ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Der jeweilige Schutzzweck ist den entsprechenden textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NRW)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

Entsprechend des § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder,
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Punkt 1.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Kartierung der schutzwürdigen Gebiete getroffen worden.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche (nur die umstrittene, unklare Fläche, nicht das gesamte Grundstück) als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Räumlich ausgenommen sind die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NRW für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten oder zu ändern, oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Ausnahme

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

2. Verkaufsstände oder Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen oder Hinweisschilder zu errichten bzw. anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Hinweis

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;
6. Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Zelte zu errichten, Hunde frei laufen zu lassen, außer auf den gekennzeichneten Wegen zu reiten;
7. die vorhandene Nutzung zu ändern, insbesondere Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln;

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflege(Umbruch) ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Erläuterung

Flächen, die auf der Basis des Vertragsnaturschutzes nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot,

sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

8. motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betreiben;
9. zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung;
10. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
11. Pflanzenschutz-, einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel, chemische Holzbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm, Komposte, Gärfutter oder Kalk (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung bei Waldflächen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar eines jeden Jahres nur mit geeignetem Material und außerhalb von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen) anzuwenden, aufzubringen, zu lagern sowie Silagemieten anzulegen;

Ausnahme

Das Forstamt kann im Einzelfall zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

12. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
13. Abfälle und Altmaterialien wegzuwerfen, zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;

Erläuterung

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

14. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzung auszuüben;
15. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen), oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen, oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
16. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

Erläuterung

z. B. durch Dränagen oder Gräben; Wiedervernässungen sind nur im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen erlaubt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden, vgl. Abschnitt D, Nr. 9 – nicht betroffene Tätigkeiten.

17. an allen Kleingewässern zu angeln, sowie diese mit Fischen zu besetzen oder Fische anzufüttern;

Erläuterung

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

18. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
19. Bäume, Sträucher, Hecken oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
20. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. Wildlebende Tiere sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
22. die morphologische Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassen-senken usw. zu beseitigen oder zu verändern;
23. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln.

B.1 Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete

Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG NRW können für die Waldflächen innerhalb der Natura 2000 Gebiete ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der jeweilige Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in 2.1 B.1 und C.1 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

Innerhalb der Natura 2000 Gebiete ist es verboten:

1. Saat- und Pflanzgut ohne Beachtung der Vorschriften des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG vom 22.05.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003) zu verwenden;
2. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
3. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
4. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzulegen. Ausgenommen bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Innerhalb der Natura 2000 Gebiete ist es verboten in den FFH-Lebensraumtypen Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190*), Hainsimsen-Buchenwald (9110*), Hartholz-Auenwälder (91F0*) und Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder (91E0*):

(*Code der Lebensraumtypen laut Anhang I der FFH-Richtlinie)

1. Gehölzarten einzubringen, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der o.g. FFH-Lebensräume gehören. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.
2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

B.2 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen in 2.1. B hinaus ist es **in allen Naturschutzgebieten** verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker mit Stickstoffdüngern zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf ökologisch bedeutsamen Flächen vorzunehmen.

Hinweis

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten.

3. die betroffenen Gebiete außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 16 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198) und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen,
 - c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln,
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

C Gebote

1. Für alle Naturschutzgebiete ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) aufzustellen und zu realisieren, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung (LÖBF) abzustimmen ist. Eine Abstimmung ist im Bedarfsfall mit dem Forstamt, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe usw. erforderlich. Bei der Umsetzung der fachlichen Maßnahmenvorschläge erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Eigentümer.

Erläuterung

Da Naturschutzgebiete in der Regel zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplanes erreicht. Daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW weitgehend verzichtet.

2. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
3. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 ff WHG in Verbindung mit § 90 Landeswassergesetz (LWG) durchzuführen.

Erläuterung

Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 ff Wasserhaushaltsgesetz i.V. mit § 90 LWG.

C.1 Gebote

1. Für die Natura 2000 Gebiete ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen.
2. In den Natura 2000 Gebieten ist es zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) geboten in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starken Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Hinweis zu 1. und 2.

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG NRW, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Anträgen der betroffenen Waldbesitzer vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge sowie die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. Die Verbote 2.1 B Nr. 1, 4, 5, 7, 10, 11, 15, 16, 18 und 23 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG i.V.m. § 25, Abs. 1 LJG NRW sowie der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nr. 1 und 17 und die jagdlichen Regelungen unter 2.1 B.2 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten von offenen Hochsitzen und Ansitzleitern sowie die Unterhaltung und Beseitigung vorhandener geschlossener Jagdkanzeln bleiben von dem Verbot 2.1 B Nr. 1 unberührt.

3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengegesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme.

E Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Gemäß § 71 Abs. 3 LG NRW wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3007), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder,
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 Strafgesetzbuch).

2.1.01 Lippeaue

Das Schutzgebiet umfasst die Lippeaue im Plangebiet von Ahsen bis südlich von Olfen - Vinnum.

Flächengröße: 150,8 ha

Flurstücksliste siehe unter Kap. 6 Anhang (Stand: Juni 2004)

Erläuterung

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Teil des FFH-Gebietes nach FFH-Richtlinie 92/43/ EWG, Tranche 1, DE-4209-302 – Lippeaue. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar. Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um das Nordufer und die Niederung der Lippe. Der ca. 14 km lange Auenabschnitt der Lippe stellt sich im Plangebiet als relativ naturnah dar. Der Flusslauf ist mit teilweise bewaldeten Böschungen, Stromschnellen, verlandeten Altarmen und ausgedehnten Grünlandflächen versehen. Besonders im Westen hat sich der Fluss bis zu 10 m in die Umgebung eingegraben und besitzt hier sehr steile Böschungen. Im östlichen Teil dagegen liegt die Lippe ca. 3 m tiefer als die angrenzende Niederung. Besonders in Sülsen sind noch mehrere verlandete Altarme der Lippe vorhanden. Südlich von Vinnum wird das Schutzgebiet durch die Acker-Grünlandgrenze definiert.

Das durch Hecken, Kopfbäume, Feldgehölze mit Altbäumen, Baumreihen und Einzelbäumen reich strukturierte Gebiet vermittelt so in vielen Teilen das Bild der typischen münsterländischen Kulturlandschaft.

s. auch Detailkarte

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG NRW und dient dem Erhalt einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flußauenlandschaft und ihrer Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie), zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lippeaue als großer Flachlandfluss im Rahmen eines überregionalen Biotopverbundes;
- zur Erhaltung und Entwicklung der Uferwälder, Grünlandflächen, Obstwiesen, Terrassengehölze, Hecken und Einzelbäume;
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter wildlebender Tierarten;
- zur Erhaltung und Entwicklung der Aue als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes;
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen;

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i.V.m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.5.1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum).
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps in seiner kulturlandschaftlichen Prägung sind anzustreben.
- feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Die Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie der artenreichen Flachlandmähwiesen sind anzustreben.
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder sind anzustreben.
- Hartholz-Auenwälder (91F0)
Die Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder sind anzustreben.

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48d Abs. 4 LG:

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| • Teichfledermaus | Myotis dasycneme |
| • Kammmolch | Triturus cristatus |
| • Flussneunauge | Lampetra fluviatilis |
| • Helm-Azurjungfer | Coenagrion mercuriale |

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG aufgeführt sind:

• Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(brütend)
• Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	(auf dem Durchzug)
• Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	(brütend)
• Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	(brütend)
• Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	(überwinternd)
• Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	(auf dem Durchzug)
• Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	(auf dem Durchzug)
• Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	(brütend)
• Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	(auf dem Durchzug)
• Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	(auf dem Durchzug)

Weitere Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Richtlinie 79/409 EWG:

• Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	(brütend)
• Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	(keine Angaben)
• Spiessente	<i>Anas acuta</i>	(auf dem Durchzug)
• Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	(brütend)
• Krickente	<i>Anas crecca</i>	(brütend)
• Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	(brütend)
• Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	(überwinternd)
• Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	(brütend)
• Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	(auf dem Durchzug)
• Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	(brütend)
• Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	(überwinternd)
• Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	(brütend)
• Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	(brütend)
• Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	(keine Angaben)
• Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	(brütend)
• Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	(auf dem Durchzug)
• Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	(auf dem Durchzug)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Weitere Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Richtlinie 79/409/ EWG:

• Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(brütend)
• Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	(brütend)
• Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubis</i>	(brütend)

Erläuterung

Die Lippe strömt überwiegend langsam mit einer Breite von 35-40 m, die Gewässertiefe variiert zwischen etwa 0,5-1,5 m. Die Sohle ist überwiegend sandig, stellenweise kiesig oder mit Steinschüttungen versehen. Die Lippe ist auf größeren Abschnitten zwischen 1,5-2 m eingetieft und weist vielfach Normböschungen auf. Die Ufer und Böschungsbe-
reiche werden i.d.R. von einem Hochstaudenstreifen begleitet. Die Uferhochstaudenflu-

ren werden von Rohrglanzgras-Röhrichten dominiert, die verzahnt sind mit Zaunwinden-, Kälberkropf- und Engelwurz-Gesellschaften. Eingestreut findet sich die Große Wiesenraute. Stellenweise treten vermehrt Eutrophierungszeiger wie Brennessel, Ackerkratzdistel und Beifuss-Rainfarn-Bestände auf. Stellenweise sind die Uferfluren in die Beweidung einbezogen. Die Unterwasservegetation der Lippe setzt sich überwiegend aus Kammlaichkrautfluren zusammen.

Östlich des Dortmund-Ems-Kanals umfasst das Gebiet im Wesentlichen nur den Lauf der Lippe sowie die Uferböschungen. Hier grenzen ausgedehnte Ackerschläge an das Gebiet an. Die Lippe selbst ist in diesem Abschnitt begradigt und ausgebaut, die Ufer sind zumeist mit Steinschüttungen befestigt. Fließgewässertypische Uferstrukturen kommen nur selten vor. Zwischen der Alten Fahrt und der B 235 sind in der Aue gelegene Grünlandflächen (z.T. als Magerweide -§ 62 Biotop- ausgebildet) sowie ein aufgelassener Fischteichkomplex einbezogen.

Westlich der B 235 weist die Lippe trotz des Ausbaues noch unterschiedlich stark mäandrierende Abschnitte mit wirksamer Fließgewässerdynamik sowie eine unterschiedlich gut erhaltene Auenmorphologie auf. Bemerkenswert ist die Vielzahl fließgewässertypischer Strukturen wie die bis ca. 10 m hohen Steiluferbereiche, sandige Gleithänge und Stromschnellen. Einige Uferabschnitte sind mehr oder weniger unbefestigt und weitgehend naturnah ausgebildet. Ansonsten sind die Ufer durch Steinpackungen befestigt.

Die breiteren Auenbereiche in diesem Abschnitt sind teils durch ackerbauliche Nutzung (auch Sonderkulturen wie Spargel), teils durch Grünland geprägt. Die Grünlandflächen werden durch Weidelgras-Weisskleeweidern geprägt, vereinzelt sind Brachflächen eingestreut und kleinflächig sind an Böschungs- bzw. Terrassenkanten Magerweidenreste (§ 62 Biotop) u.a. mit Feldmannstreu erhalten. Die nördlichen Steilufer der Hullerner Sandplatten sind bewaldet. In der Regel handelt es sich um Mischbestände aus Eiche, Kiefer und Birke, lokal auch Pappeln. Die hochwasserfreiliegenden Gehölze der Aue enthalten auch Buchen. Westlich der Kläranlage stockt unterhalb der Böschung auf einem schmalen Auenband ein quellig-sumpfiger Erlen-Auenwaldbereich (§ 62 Biotop), der tlw. von Pappeln überstellt ist. Ein kleiner Eichen-Auenwaldrest (§ 62 Biotop) ist westlich von Eversum zu finden.

Die vielfältige Auenlandschaft mit ihren Kulturbiotopen bietet Lebensraum für eine Vielzahl spezialisierter Wiesen- und Watvögel sowie Amphibien und Libellen (z.B. eines der beiden größten Helm-Azurjungfer-Vorkommen in NRW) und ist in der intensiv genutzten Agrarlandschaft des Kern- und Westmünsterlandes von herausragender Bedeutung.

Dieser Abschnitt der Lippeaue ist in Verbindung mit einem Schutzzielkonzept im Rahmen des Lippeauenprogramms für die gesamte Lippaue zu sehen. Ziele des Lippeauenprogramms sind die Renaturierung der Lippe (u.a. Wiederherstellung der Überflutungsdynamik), die Auwaldentwicklung und die extensive Grünlandnutzung.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten mit besonderem Wert für Wasser- und Wiesenvögel und gefährdete Pflanzengesellschaften (BK - Biotopkataster Nr. 4209-140) und als Biotop mit hohem Entwicklungspotential beschrieben.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.1 D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten sind jegliche Art der Extensivierung einschließlich der Rückumwandlung von Acker in Grünland sowie Maßnahmen zur Anhebung des Grundwasserspiegels und die Anlage bzw. Wiederherstellung von Altarmen, Kleingewässern, Blänken u.ä. durch entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen zu regeln.

Das Verbot Nr. 14 wird insofern begrenzt, als das Befahren mit 30 Kanus pro Tag erlaubt ist. Diese Regelung deckt sich mit einer gleichlautenden Regelung im Naturschutzgebiet Lippeaue des Kreises Recklinghausen zwischen Ahsen und Vinnum.

Das Verbot 2.1 B Nr. 11 gilt nicht für die Acker- und Grünlandflächen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 - BGBl. I. S. 1887, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 - BGBl. I. S. 60). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Erläuterung

In einem Pflege- und Entwicklungsplan sind u.a. folgende Punkte zu prüfen:

- Möglichkeiten zur "Entfesselung" der Lippe,
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- Wiedervernässung bzw. Extensivierung von Grünland,
- Anlage zusätzlicher Kleingewässer,
- Anlage von breiten Ufergehölzen.

Die Umsetzung der Maßnahmen des Pflege - und Entwicklungsplanes ist mit den Eigentümern abzustimmen und im Rahmen freiwilliger Bewirtschaftungsverträge umzusetzen.

vgl. Festsetzungen 2.3.13, 2.3.16

4.6, 4.7

5.1.162, 5.1.163, 5.1.170, 5.1.172, 5.1.174, 5.1.186, 5.1.202

5.4.22

2.1.02 Sanddünen randlich der Borkenberge

Das Schutzgebiet umfasst einen Teil der Sanddünen der Borkener Berge, der sich außerhalb des Truppenübungsplatzes befindet. Das Schutzgebiet liegt östlich der K 8.

Flächengröße: 18,8 ha

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 23

Flurstück: 24 tlw., 29 tlw., 30, 31, 32, 38, 39, 43, 45, 46 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 80, 81 tlw., 82 tlw., 93

Stand: Juni 2004

Erläuterung

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich vorwiegend um Sandbinnendünen, die von der K 8 durchschnitten werden. Die Sanddünen sind überwiegend mit Kiefer aufgeforstet worden.

An der K 8 haben sich schutzwürdige Trockenrasengesellschaften entwickelt.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten mit besonderem Wert für Amphibien, Schmetterlinge und Libellen,

Reptilien, Fledermäuse und als Biotop hoher struktureller Vielfalt mit hohem Entwicklungspotential beschrieben (BK - Biotopkataster Nr. 4209-908).

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzen;
- Wiederherstellung bzw. Erhaltung und Entwicklung eines Kleingewässers;
- Wiederherstellung bzw. Erhaltung und Entwicklung von Trockenrasen;
- Erhaltung von geomorphologisch bedeutsamen Binnendünen.

Erläuterung

Der Entwicklungs- und Pflegeplan legt Maßnahmen zur Sicherung der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten fest.

Insbesondere ist zu prüfen:

- Maßnahmen zum Schutz vor Befahren (Motorrad, Mountainbike),
- Maßnahmen zur Entwicklung des Kleingewässers.

Die Umsetzung von Maßnahmen ist mit dem Eigentümer abzustimmen.

2.1.03 entfällt

2.1.04 Bachtal in Leversum

Das Schutzgebiet liegt südlich der Kreuzung von der B 474 und der K 8 in Seppenrade - Leversum.

Flächengröße: 1,85 ha

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 27

Flurstück: 27, 44, 129 tlw., 130, 172, 173 tlw.

Stand: Juni 2004

Erläuterung

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen Quellbereich und einen naturnahen Zufluss der Flasbieke. Der Bach mündet jedoch erst außerhalb des Plangebietes in die Flasbieke. Der Bach wird aus einer im feuchten Grünland gelegenen Quellmulde und einem schmalen Graben gespeist.

Der Bach fließt dann in einem tief eingeschnittenen Tal, das mit einem Buchen-Eichen-Mischwald bestanden ist, Richtung K 8. Die Ufer werden teilweise von einem Bach-Eschenwald gesäumt.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als Biotop mit naturnahem Bach, hoher struktureller Vielfalt, wertvoll für Höhlenbrüter (Eisvogel) und als wertvolles Quellgebiet beschrieben.

Im Pflege- und Entwicklungsplan ist zu prüfen:

- Maßnahmen zur ökologisch orientierten Waldpflege

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung und Entwicklung der Quellregion und der umgebenden Grünlandflächen;
- Erhaltung des naturnahen Bachlaufes;
- Erhaltung des naturnahen Waldes.

2.1.05 Alter Kanalarm Lüdinghausen

Das Schutzgebiet umfasst den nördlichen Abschnitt der "Alten Fahrt" des Dortmund-Ems-Kanals nördlich von Seppenrade.

Flächengröße: 12,3 ha

Gemarkung:	Lüdinghausen Kspl.	/	Seppenrade
Flur:	46	/	48
Flurstück:	50 tlw., 51 tlw.	/	56 tlw., 59 tlw.
		/	39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 43 tlw., 54, 70, 71 tlw., 72 tlw.,

Stand: Juni 2004

Erläuterung

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen stillgelegten 1,5 km langen Kanalabschnitt.

In den letzten 40 Jahren ist das Gewässer fast vollständig mit Röhricht zugewachsen (Verlandungsstadium). Es haben sich gut entwickelte Röhricht-, Seggen- und Laichkrautgesellschaften sowie Ufergehölze und Gebüschgruppen eingestellt.

Das Gebiet ist deshalb auch ornithologisch von besonderer Bedeutung.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als Biotop mit hoher Artenvielfalt, gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft, wertvollen Grünlandflächen beschrieben, welches für Amphibien, Wasservögel, Libellen und Schmetterlinge sehr wertvoll ist.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften an einem stehenden Gewässer, besonders hinsichtlich der Pflanzen- und Tiergesellschaften der Laichkraut- und Röhrichtzonen;
- Erhaltung aus landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen.

B Verbote

Außer den unter 2.1 B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) Fischzucht oder Fischhaltung zu betreiben; eine extensive Angelnutzung, d.h., ohne Zufütterung, ohne Düngung und ohne Fischbesatz kann weiter-

- hin außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Wasservögel vom 16. Juni bis 28. Februar erfolgen,
- b) entlang der Ostseite des Kanalarms einen Streifen von 5 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante des Kanals zum Acker hin, ackerbaulich zu nutzen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1 B Nr. 11 gilt nicht für die Acker- und Grünlandflächen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 - BGBl. I. S. 1887, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 - BGBl. I. S. 60). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Erläuterung

Die Pflege der Grünlandflächen wird im noch aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Für die auf der Westseite des Kanals im Schutzgebiet gelegenen Grünlandflächen wird ein Bewirtschaftungsvertrag analog dem Kulturlandschaftsprogramm angestrebt.

Der 5 m breite Pufferstreifen an der Ostseite des Gewässers besteht bereits.

2.1.06 Plümer Feld

Das Schutzgebiet liegt nördlich von Seppenrade westlich des Dortmund-Ems-Kanals.

Flächengröße: 27.8 ha

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 16

Flurstück: 22 tlw., 25 tlw., 26, 27, 28, 29 tlw., 30 tlw., 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 tlw., 45 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79, 80 tlw., 81 tlw., 94 tlw., 117, 135

Das Kerngebiet umfasst die Flurstücke 27, 28, 39, 40, 80 tlw. in der Flur 16.

Stand: Juni 2004

Erläuterung

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich größtenteils um aufgelassene Tonabgrabungsflächen. In den ehemaligen Tonabgrabungen im nördlichen und östlichen Bereich befinden sich größere offene Wasserflächen. In den Randbereichen liegen Waldflächen, Grünland und Ackerflächen.

Die Abgrabungsgewässer weisen eine vielfältige Struktur mit unterschiedlichen Verlandungsstadien auf.

Auf der Waldfläche stocken überwiegend Buchen und Eichen mit teilweise dichter Strauchschicht.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als Biotop mit hoher struktureller Vielfalt und Artenvielfalt, gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft beschrieben, welches für Amphibien und Schmetterlinge

sehr wertvoll ist (4210-901 und 902).

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter, wildlebender Tierarten (Laubfrosch, Kammmolch) und wildwachsender Pflanzen;
- Erhaltung der aufgelassenen Tonabgrabungen mit ihren unterschiedlichen Sukzessionsstadien;
- Erhaltung und Entwicklung der Röhrichtbestände;
- Erhaltung und Entwicklung der Amphibienlaichgewässer;
- Erhaltung und Pflege des Buchen-Eichen-Waldes;
- Extensivierung der Grünlandnutzung.

Erläuterung

Im Pflege- und Entwicklungsplan sind folgende Punkte zu prüfen:

- Festlegung von Maßnahmen, um unerwünschte Sukzession zu vermeiden,
- Kopfbäumepflege,
- Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen,
- Maßnahmen zur Begrenzung der Freizeitnutzung im Schutzgebiet,
- Maßnahmen zur extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes.

B Verbote

Außer den unter 2.1 B aufgeführten Verboten ist es im Kerngebiet, d.h. im Bereich der Abgrabungsgewässer, untersagt:

Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder abzulagern, Land- und Forstwirtschaft zu betreiben oder Fischerei auszuüben.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Die Verbote 2.1 B gelten auf den Ackerflächen nicht.

Das Verbot 2.1 B Nr. 11 gilt nur in der Kernzone, d.h. im Bereich der Abgrabungsgewässer.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 - BGBl. I. S. 1887, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 - BGBl. I. S. 60). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Erläuterung

vgl. Festsetzungen 2.3.04, 5.3.01

2.1.07 Wald am Hüwel

Das Schutzgebiet befindet sich nordöstlich von Seppenrade am Dortmund-Ems-Kanal.

Flächengröße: 17,1 ha

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 20

Flurstück: 8 tlw., 383

Stand: Juni 2004

Erläuterung

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen ehemaligen schwach NO-exponierten alten Buchenwald mit Stieleichen-Hainbuchen-Durchdringung. Auf der Nordseite wird der Wald von einem artenreichen Waldsaum begrenzt. Aufgrund der feuchten bis zum Teil nassen Bodenverhältnisse zeichnet sich ab, dass die Buche hier nicht mehr dauerhaft zu erhalten sein wird. Die Zielrichtung ist daher die Entwicklung eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als Biotop beschrieben.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung einzelner Altbuchen;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Entwicklung eines besonders arten- und strukturreichen Waldsaumes;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Entwicklung des Sommerlebensraumes einer stark gefährdeten Amphibienart.

Erläuterung

Im Entwicklungs- und Pflegeplan sind u.a. folgende Punkte zu prüfen:

- Maßnahmen zur Einleitung der Naturverjüngung,
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Waldsaumes,
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Amphibienpopulation.

vgl. Festsetzung 4.1

Das Ziel, einzelne Altbuchen zu erhalten, soll über vertragliche Regelungen mit den Eigentümern erreicht werden.

2.1.08 Lippsches Holt

Das Schutzgebiet liegt südöstlich von Seppenrade und grenzt südlich an die Siedlung "Am Hüwel".

Flächengröße: 18,2 ha

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 42
Flurstück: 22 tlw., 24, 25, 26, 232, 369, 370

Erläuterung

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine floristisch wertvolle Feuchtwiese und um verschiedenalttrige Waldbestände. Im zentralen Teil stockt ein Eichen-Bchen- Altholzbestand. Hieran grenzt im Osten auf einer ehemaligen feuchten Abgrabungsfläche eine Aufforstungsfläche mit zahlreichen Kleingewässern.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als Biotop beschrieben mit gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft, hoher Artenvielfalt und struktureller Vielfalt welches für Höhlenbrüter wertvoll ist (4210-044).

vgl. Festsetzung 4.2; 5.4.7

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung und Entwicklung einer Feuchtwiese;
- Erhaltung und Entwicklung verschiedener Waldbiotope;
- Erhaltung gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

Hinweis

Die bestehende Verpflichtung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, die südöstlich des Naturschutzgebietes gelegene Hecke regelmäßig alle 5 bis 10 Jahre auf den Stock zu setzen, hat auch weiterhin Gültigkeit. Die Verpflichtung begründet sich im Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Karl-von-Hartmann-Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal.

Erläuterung

vgl. Festsetzungen 2.3.06, 4.2, 5.4.07

2.1.09 Seppenrader Schweiz

Das Schutzgebiet liegt südlich von Seppenrade.

Flächengröße: 66,10 ha

Flurstücksliste siehe unter Kap. 6. Anhang (Stand: Juni 2004).

Erläuterung

Das Gebiet umfasst den bis zu 20 m steil nach Osten abfallenden und im südlichen Teil sehr welligen Seppenrader Höhenzug. Ein Teil des landschaftlich sehr schönen Gebietes wird momentan von Ackerflächen eingenommen. An steilen Hangabschnitten ist dagegen das Grünland erhalten geblieben. Im Norden liegt die bewaldete "Wolfschlucht", die auch für die Erholung von Bedeutung ist. Zwei an der Steigung liegende, bodensaure und artenarme Buchenhochwälder beherbergen mehrere, tief eingeschnittene Bachkerbtäler. Die Bachläufe sind jedoch weitgehend verrohrt bzw. in Betonschalen eingebettet. Zwei weitere Waldflächen befinden sich im Südteil und zwar nördlich und südlich des Soltberges. Auch diese Wälder werden von naturnahen Bachläufen durchzogen. Verteilt am Hang sind verschiedene Sickerquellen zu finden. Besonders stark reliefiert ist das Grünland westlich des Soltberges.

Innerhalb des Schutzgebietes liegt das ehemalige NSG "Katenberg" (ältestes Naturschutzgebiet im Kreis Coesfeld - seit 1936). In der tief eingeschnittenen Schlucht stocken alte Buchen an den Talhängen und ein Bach-Eschenwald als Ufersaum des Baches.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als gut ausgebildeter Biotopkomplex beschrieben mit hohem Entwicklungspotential (4210-048).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen;
- Erhaltung wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Landschaftsraumes;
- Erhaltung naturnaher Quellen und Bachläufe;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder;
- Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes;
- Erhaltung aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1 B Nr.11 gilt nicht für die Acker- und Grünlandflächen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 - BGBl. I. S. 1887, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 - BGBl. I. S. 60). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Erläuterung

Im Entwicklungs- und Pflegeplan sind folgende Punkte u.a. zu prüfen:

- Maßnahmen zur naturnahen Waldpflege
- Kopfbaumpflege
- Wiederherstellung der natürlichen Quellaustritte
- extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen
- Einrichten von Pufferflächen

Die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und eine Extensivierung der Bewirtschaftung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Coesfeld anzustreben.

vgl. Festsetzung 5.1.082, 5.1.083, 5.1.085, 5.1.086, 5.4.25

2.1.10 Wacholderhain

Das Naturschutzgebiet westlich der K 8 wird aufgrund der Änderung der Landschaftsplangrenze in den Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“, 2. Änderung, aufgenommen und trägt dort die Festsetzungsnummer 2.1.09.

2.1.11 Deipe Bieke

Das Schutzgebiet liegt westlich der B 474 in Seppenrade-Tetekum.

Flächengröße: 42 ha

Gemarkung: Seppenrade	/ Seppenrade	/ Olfen - Kspl.
Flur: 41	/ 43	/ 12
Flurstück: 10 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw.,	/ 45 tlw., 46 tlw.,	/ 7 tlw., 8 tlw., 12, 13
17tlw., 19 tlw., 20, 21 tlw.,	/ 47 tlw., 142 tlw.	/ tlw., 33 tlw., 35
22 tlw., 23, 24 tlw., 26 tlw.,		tlw., 41, 42, 49 tlw.,
27, 28, 29, 37 tlw., 38 tlw.,		52 tlw.
40 tlw.		

Gemarkung: Olfen - Kspl.
 Flur: 9
 Flurstück: 20 tlw., 39 tlw., 46 tlw.,

Stand: Juni 2004

Erläuterung

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine ca. 1,2 km lange Kerbtalzone im Übergangsbereich zum Seppenrader Hügelland.

Im Kerbtalbereich ist die Grünlandnutzung vorherrschend. Teilweise wird das Grünland aufgrund der Quellhorizonte als Nasswiese genutzt.

Der Bach wird von einem Bach-Erlen-Eschenwald gesäumt. Zahlreiche Baumgruppen, kleine Feldgehölze, Brombeerhecken, Gebüschgruppen und hofnahe Obstwiesen gliedern den Landschaftsausschnitt.

Im Südosten liegt ein größere Eichen-Buchenwald. Ansonsten finden sich kleinere Buchen-Eichen-Wald- und Erlen-Misch-Waldflächen. Vereinzelt sind Kleingewässer anzutreffen.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als gut ausgebildeter Biotopkomplex beschrieben, der wertvoll für Höhlenbrüter und Amphibien ist und mit hohem Entwicklungspotential und hoher struktureller Vielfalt ausgestattet ist (4210-028).

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten;
- Erhaltung der Quellregionen und der Grünlandflächen, insbesondere die Nasswiesen;
- Erhaltung der naturnahen Gehölzbestände;
- Erhaltung des naturnahen Bachlaufes;
- Erhaltung des Reliefs;
- Erhaltung des Landschaftsbildes.

B Verbote

Mit den Flächeneigentümern soll über freiwillige vertragliche Regelungen ein

Uferstreifen von mindestens 5 m Breite ausgewiesen werden. Während des Bewilligungszeitraumes ist es innerhalb dieser Uferstreifen vereinbart, die Flächen landwirtschaftlich zu nutzen. Näheres regelt das Uferstrandstreifenprogramm der Landwirtschaftskammer.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1 B Nr.11 gilt nicht für die Acker- und Grünlandflächen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 - BGBl. I. S. 1887, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 - BGBl. I. S. 60). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Erläuterung

Der genaue Verlauf des Uferstreifens ist vor Ort in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten festzulegen.

Im Pflege- und Entwicklungsplan sind folgende Punkte u.a. zu prüfen:

- Maßnahmen zur naturnahen Waldpflege,
- Umwandlung von Pappel- und Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzflächen,
- Pflege der Kopfbäume,
- Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Anlage von Kleingewässern,
- Wiedervernässung,
- Einrichtung von Pufferstreifen gegen Schadstoffeintrag von außen.

vgl. auch Festsetzung 4.4, 5.4.43

2.1.12 Steveraue

Das Schutzgebiet umfasst die Steveraue vom Bereich östlich der Füchtelner Mühle bis zur Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals.

Flächengröße: 122,24 ha

Flurstücksliste s. unter Kap. 6. Anhang (Stand: Juni 2004).

Erläuterung

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um die Steveraue einschließlich der Altarme an der Füchtelner Mühle. Begrenzt wird die Aue von einer 3-4 m hohen Terrassenkante. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Aue werden überwiegend als Grünland genutzt. Die Ackerflächen reichen teilweise bis an die Uferböschungen. Der Altarm westlich der K 8 an der Füchtelner Mühle wird durch einen Campingplatz erheblich beeinträchtigt. Östlich der K 8 wird die Aue nach Norden auf weiten Strecken durch 1-2 m hohe Hangkanten begrenzt. Die Oberkanten sind zum Teil mit Stieleichen- und Pappelreihen bewachsen. Die Uferstreifen sind bis auf einzelne Eschen baumlos und bestehen aus 2-5 m breiten nitrophilen Staudensäumen.

Östlich der K 8 liegt ein alter Altwasserbereich mit unterschiedlichen Verlandungsstadien. Die Flächen südlich der Stever bis zur Kläranlage Olfen befinden sich im Eigentum der Stadt Olfen, die das Projekt „Steveraue“ ins Leben gerufen hat. Auf einer Flä-

che von derzeit ca. 45 ha weiden ganzjährig Heckrinder und Konikpferde. Gemeinsam mit dem geplanten Bau eines Umgehungsgerinnes stellt das Projekt eine ökologische Aufwertung des Auenbereiches hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes aber auch hinsichtlich der Gewässerökologie dar.

Eine Erweiterung des Beweidungsprojektes Richtung Osten wird angestrebt.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld hat für die Stever ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) in Auftrag gegeben. Durch das Konzept zur naturnahen Entwicklung von der Quelle bis zur Mündung besteht die Möglichkeit, Maßnahmen des Gewässerausbaues und der Gewässerunterhaltung zu lenken, um so die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer einschließlich ihrer Auen zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen.

Innerhalb des Naturschutzgebietes befindet sich ein Teilbereich des FFH-Gebietes nach FFH-Richtlinie 92/43/ EWG, Tranche 1, DE-4210-302 – Stever. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar. Es umfasst den Wasserkörper der Stever und erstreckt sich von der Hoflage Ellertmann unterhalb der Füchtelner Mühle flussaufwärts bis zum Dortmund-Ems-Kanal. Für die Meldung des Gebietes ist das Vorkommen des Steinbeißers ausschlaggebend.

Von der Alten Fahrt bis zum Dortmund-Ems-Kanal wird das FFH-Gebiet „Stever“ vom Landschaftsschutzgebiet 2.2.06 „Steveraue“ umgeben. Im gesamten Bereich wird das FFH-Gebiet von der oberen Fischereibehörde der Bezirksregierung Münster gem. § 44 LfischG als Fischschonbezirk ausgewiesen (s. auch 2.2.06).

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als wertvolle Flussaue mit besonderem Wert für Amphibien, Wiesenvögel und Höhlenbrüter (BK - Biotopkataster Nr. 4209-126 und Nr. 4210-038) und als Biotop mit hohem Entwicklungspotential beschrieben.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG NRW und dient dem Erhalt und der Entwicklung der Steverniederung mit ihren angrenzenden Grünländern und typischen Auenstrukturen und ihrer Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie), zu schützen sind.

- Erhaltung und Entwicklung der Steverniederung mit ihren angrenzenden Grünlandflächen;
- Erhaltung und Entwicklung von Biotopkomplexen aus Altarmen, künstlich angelegten Gewässern und Vegetationsstrukturen;
- Erhaltung und Entwicklung der Aue als prägenden Bestandteil des Landschaftsbildes;
- Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen;
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i.V.m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.5.1992. Hierbei handelt es sich um folgende Arten (Fischarten) von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FHH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Steinbeißer *Cobitis taenia*
Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population durch
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit naturnaher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen,
 - Vermeidung von Eutrophierungen und starken Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen,
 - Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine.

Erläuterung

Die Vorkommen des Steinbeißers bilden in diesem Bereich der Stever einen nur vom Else-Werre-System übertroffenen breiten Besiedlungsbereich. Die übrigen Vorkommen dieser Fischart sind meist nur punktueller Art, so dass dieses Vorkommen größere Bedeutung für NRW hat. Für den Steinbeißer sind sandige und feinkiesige Substrate mit organischen Schlämmen als Nahrungsbiotop von Bedeutung. Er bevorzugt mäßig strömendes Wasser mit gutem Sauerstoffgehalt.

B Verbote

Mit den Flächeneigentümern soll über freiwillige vertragliche Regelungen ein Uferstreifen von mindestens 5 m Breite ausgewiesen werden. Während der Vertragslaufzeit ist es innerhalb dieser Uferstreifen vereinbart, die Flächen landwirtschaftlich zu nutzen. Näheres regelt das Uferrandstreifenprogramm der Landwirtschaftskammer.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1 B Nr.14 gilt nicht.

Das Verbot Nr. 11 gilt für Acker- und Grünlandflächen nicht.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 - BGBl. I. S. 1887, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 - BGBl. I. S. 60). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Erläuterung

In einem Pflege- und Entwicklungsplan sind u.a. folgende Punkte zu prüfen:

- Entfesselung der Stever,
- Wiedervernässung von Grünland,
- Anlage zusätzlicher Kleingewässer,
- Umwandlung von Acker in Grünland.

Die Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes sind mit den Eigentümern abzustimmen, und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umzusetzen.

vgl. Festsetzung 4.3

5.1.113, 5.1.114, 5.1.115, 5.1.116, 5.1.117, 5.1.119, 5.1.121, und 5.4.14

2.1.13 Waldflächen im Sandforter Forst

Es wird der Status quo festgeschrieben. Weitergehende Festsetzungen werden bis zum Abschluss von Entschädigungsverträgen auf Grundlage der Warburger Vereinbarungen ausgesetzt.

Das Schutzgebiet umfasst die Gewässerstrecken und Teile der Waldflächen am Schloß Sandfort östlich von Olfen.

Flächengröße: 22,5 ha

Gemarkung: Olfen - Kspl.

Flur: 22 / 23 / 28

Flurstück: 66 tlw., 67 tlw. / 5 tlw., 12 tlw., 13 tlw. / 9 tlw., 12 tlw., 15 tlw.
15 tlw., 19 tlw., 41 tlw.
44 tlw., 56 tlw.

Stand: Juni 2004

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt in einem der größten zusammenhängenden Waldflächen im Naturraum. Der in weiten Bereichen naturnah, plenterartig bewirtschaftete Wald stockt auf ebenem Gelände

mit grundwasserbeeinflussten Böden. Das Schutzgebiet wird von verschiedenen Bächen und Gräben durchzogen.

Entlang der noch weitgehend natürlich erhaltenen Bachläufe (Münsterländer Sandbäche) stocken alte Laubholzbestände aus Stieleiche, Buche, Hainbuche und z.T. Esche. Bedeutend sind die feuchten Böden mit altholzreichen Buchen-Eichenwäldern, die Fließgewässer einschließlich der Uferstreifen sowie kleine Niedermoore.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als naturnaher Wald mit Altholz, der wertvoll für Höhlenbrüter, Fledermäuse, Amphibien, Libellen und Schmetterlinge ist und besonderen Wert als Vernetzungsbiotop hat, beschrieben (BK - Biotopkataster Nr. 4210-905).

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, die an große bodenständige Waldflächen gebunden sind (z.B. Schwarzspecht, 4 Fledermausarten);
- Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Feuchtbiotoptypen wie Fließgewässer, Stillgewässer, Niedermoore und ihrer Flora und Fauna (z.B. Eisvogel, Wasserfeder);
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes.

Hinweis

vgl. Festsetzung 4.5

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

Der § 21 LG NRW sieht die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vor, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie der textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes und der Informationen aus dem Biotopkataster. Sie erstreckt sich auf die stärker strukturierten Bereiche der Kulturlandschaft.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche (umstrittene, unklare Fläche nicht das gesamte Grundstück) als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sind von den Schutzgebietsausweisungen ausgenommen (MURL 1985).

Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG).

In der Bauleitplanung haben die Städte Lüdinghausen und Olfen die Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Form reduziert, dass keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten auftreten.

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NRW für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen; sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen wesentlich zu ändern; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW 232) definierten Anlagen; Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;
2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen;
3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
4. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind Hausver- und -entsorgungsleitungen;
5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. die Oberflächengestalt zu verändern:
 - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
 - Böschungen, Senken, Täler, Uferterrassen und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;
9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzule-

gen;

10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen; die Beweidung der Uferbereiche stehender Gewässer ist in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde erlaubt;
11. Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Erläuterung

Ausgenommen ist die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken. Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. den Grundwasserstand zu verändern;

Erläuterung

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Landeswassergesetzes (LWG) bleiben unberührt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden. Der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen bleiben von dem Verbot unberührt.

13. nicht umbruchwürdiges Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterung

Das „nicht umbruchwürdige“ Grünland ist in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Die Kartierung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe in 1996.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Erläuterung

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich **nicht** um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;
15. wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen;

16. wildlebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 ff WHG in Verbindung mit § 90 Landeswassergesetz (LWG) durchzuführen.

Erläuterung

Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 ff Wasserhaushaltsgesetz i.V. mit § 90 LWG.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die vom Landrat Coesfeld als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die Errichtung oder Änderung von offenen Melkständen, von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;
3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie - unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält - von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.2 B Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15 und 16 gelten jedoch uneingeschränkt;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Errichten von Hochsitzen und Ansitzleitern zu jagdlichen Zwecken;
6. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
7. und alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;
8. die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung

zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erreicht werden, sie der Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugter Energie dienen, soweit dies durch die Regelung in § 35 BauGB ermöglicht wird sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;

Erläuterung

Bauvorhaben sind danach nicht betroffen, wenn

1. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen sind.

Erläuterung

Es handelt sich unabhängig von der jeweiligen Größenordnung um alle landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Landwirtschaft liegt dann vor, wenn die Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt (§ 201 BauGB). Keine Rolle spielt insoweit die Frage, ob die Grenzen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über- oder unterschritten werden.

2. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen sind und sie die Größenordnung nach Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht überschreiten.

Erläuterung

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch werden Bauvorhaben beurteilt, bei denen das Kriterium „Landwirtschaft“ nicht bejaht werden kann, also die sogenannte gewerbliche Tierhaltung (keine eigene Futtergrundlage). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden diese Anlagen unter den Ausnahmetatbestand gefasst, wenn die oben aufgeführten Grenzen überschritten werden (vgl. 2.2 F Ausnahmen Nr. 2).

Üblicherweise enthalten die Ge- und Verbotlisten von Landschaftsschutzgebieten ein generelles Bauverbot. Um aber die typische Wohn- und Siedlungsstruktur erhalten zu können, wird das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches „normale“ landwirtschaftlich privilegierte Bauen als eine vom Bauverbot „nicht betroffene Tätigkeit“ definiert. Somit wird für diese Fälle das generelle Bauverbot im LSG aufgehoben.

Es ist zu erwarten, dass in wenigen Jahren viele heute noch landwirtschaftliche Hofstellen nicht mehr landwirtschaftlich betrieben werden. Für diese Fälle sollen in den baurechtlichen Regelungen Entwicklungsmöglichkeiten enthalten sein. Landschaftlich angemessenes Bauen und Wirtschaften soll auch in Landschaftsschutzgebieten möglich sein.

Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes wird dabei ebenfalls als nicht betroffene Tätigkeit gewertet, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder des Landschaftsplanes nicht widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird oder die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist. Das Vorhaben muss außenbereichsverträglich sein.

Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

9. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengegesetz sind zu beachten.
10. von dem Verbot des Reitens außerhalb von Straßen und Wegen in Landschaftsschutzgebieten nach § 54a LG NRW bleibt die Eigennutzung durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher, soweit hierdurch das Betretungsrecht

nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, ausgenommen. Entsprechendes gilt für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen mit Erlaubnis der Grundeigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher.
Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes ist hierbei zu beachten.

Erläuterung

Die Reitregelung im Landschaftsgesetz verbietet in Schutzgebieten das Verlassen der Wege. Außerhalb der Schutzgebiete ist das Reiten z.B. über abgeerntete Felder nicht grundsätzlich verboten. Jeder Reiter sollte dennoch mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter klären, wann und in welchem Umfang die Flächen beritten werden dürfen. Ein Bereiten z.B. eingesäter oder abgezügelter Flächen verbietet sich ansonsten aus Gründen des bürgerlichen Rechts.

Das Verbot des Reitens in Wäldern, für die das Reiten nach der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Coesfeld vom 13.06.2001 über das Reiten im Wald gesperrt sind, bleibt bestehen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 bis 5.4 festgesetzt.

F Ausnahmen

- 1a. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nr. 4 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Neuanlage von Dränagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.
- 1b. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr. 2 und 3 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der Bauordnung erforderlich.
2. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie für bauliche Neuanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erreicht bzw. überschritten werden und für Maßnahmen nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.
3. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des land- und forstwirtschaftlichen Wegebaus.
4. Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

5. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit im Sinne von § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

G Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

2.2.01 Landschaftsschutzgebiet "Emkumer Mark"

Flächengröße: 33,2 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die dem Waldgebiet Borkenberge östlich vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes,
- Erhaltung der Kleingewässer und der verschiedenen Fließgewässer,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung der Waldbestände,
- Erhaltung des Kleinreliefs,
- Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Renaturierung eines Teilabschnittes des Emkumer Mühlenbaches,
- Optimierung der Sandaufschüttung für den Arten- und Biotopschutz,
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope,
- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

2.2.02 Landschaftsschutzgebiet "Leversum - Dorfbauerschaft"

Flächengröße: 363 ha

Das Schutzgebiet liegt nördlich von Seppenrade und umfasst eine durch gliedernde und belebende Landschaftselemente, Hofstellen und Grünlandflächen strukturierten Landschaftsraum. Die Naturschutzgebiete 2.1.03, 2.1.04, 2.1.06 und 2.1.07 werden von diesem Schutzgebiet umgeben.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes,
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und kleinen Fließgewässern,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung des Kleinreliefs,
- Erhaltung des abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope,
- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

Hinweis

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind der Bau der Umgehungsstraße Seppenrade und die Erweiterung des Dortmund-Ems-Kanals geplant.

2.2.03 Landschaftsschutzgebiet "Seppenrade - Tetekum"

Flächengröße: 160 ha

Das Schutzgebiet liegt südöstlich von Seppenrade und schließt sich im Osten an das Naturschutzgebiet 2.1.09 an.

Das Schutzgebiet umfasst im nördlichen Bereich größere zusammenhängende Grünlandflächen und im Süden überwiegend Ackerflächen mit Hecken und Baumreihen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes,
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und kleinen Fließgewässern,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung des Kleinreliefs und der Morphologie,
- Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope,
- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

2.2.04 Landschaftsschutzgebiet "Kökelsum"

Flächengröße: 80 ha

Das Schutzgebiet liegt nördlich von Olfen und umfasst einen durch Waldflächen und Hecken gegliederten Raum.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung der landschaftsbildprägenden und ökologisch wertvollen Waldflächen,
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und Fließgewässern,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung des Kleinreliefs,
- Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope,
- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

2.2.05 Landschaftsschutzgebiet "Rechede - Tüllinghoff"

Flächengröße: 645 ha

Das Schutzgebiet liegt südlich von Seppenrade und Lüdinghausen und umfasst überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen im Westen und größere Grünlandflächen im Osten. Im Süden liegt das Waldgebiet "Grote Holt".

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung der Feldgehölze und größeren Waldflächen am Kanal,
- Erhaltung des Kleinreliefs,
- Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope,
- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

Hinweis

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist die Erweiterung des Dortmund-Ems-Kanals geplant.

2.2.06 Landschaftsschutzgebiet "Steveraue"

Flächengröße: 1109 ha

Das Schutzgebiet umfasst die Niederung der Stever und randliche Gebiete von Lüdinghausen bis zum Stausee Hullern. Zwischen Füchtelner Mühle und dem Hullerner Stausee ist die Stever und angrenzende Bereiche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Hier umgibt das Landschaftsschutzgebiet das Naturschutzgebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet umgibt von der Alten Fahrt bis zum Dortmund-Ems-Kanal einen Teilbereich des FFH-Gebietes nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Tranche 1, DE-4210-302 – Stever. Das FFH-Gebiet stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Es bezieht sich auf den Wasserkörper der Stever. Für die Meldung des Gebietes ist das Vorkommen des Steinbeißers ausschlaggebend.

Auch in diesem Bereich wird das FFH-Gebiet von der oberen Fischereibehörde der Bezirksregierung Münster gem. § 44 LfischG als Fischschonbezirk ausgewiesen (s. auch 2.1.12). Die von der FFH-Ausweisung betroffenen Flurstücke sind dem Kap. 6 „Anhang“ zu entnehmen.

Entlang der Stever soll ein mindestens 5 m breiter Uferstreifen auf freiwilliger Basis vertraglich gesichert werden. Während der Vertragslaufzeit ist es innerhalb dieser Uferstreifen verboten, die Flächen landwirtschaftlich zu nutzen. Nä-

heres regelt das Uferrandstreifenprogramm der Landwirtschaftskammer bzw. das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung und Entwicklung einer Flussniederung als Vernetzungselement in einem großräumigen Biotopverbund,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- Erhaltung des Kleinreliefs,
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope,
- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

Hinweise

- 1) Der im Flurbereinigungsverfahren Lüdinghausen-Ost geplante Radweg östlich der Stever zwischen Klärwerk und Gutschenkweg widerspricht nicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.
- 2) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes erfolgt die Erweiterung des Dortmund-Ems-Kanals.

2.2.07 Landschaftsschutzgebiet "Rönhagener Heide"

Flächengröße: 680 ha

Das Schutzgebiet liegt westlich von Olfen und umfasst die großen Kiefernwaldflächen der Vinnemanns Heide, Eversumer Heide, Kökelsumer Heide und der Rönhagener Heide. Im südlichen Teil des Schutzgebietes liegt die Ferienhaus-siedlung "Gut Eversum". Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ausschließlich als Acker genutzt.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung großer zusammenhängender Waldflächen als besonderer Lebensraum für bestimmte Pflanzen und Tiere,
- Erhaltung der Waldflächen für die Erholungsnutzung,
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope,
- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

2.2.08 Landschaftsschutzgebiet "Haus Sandfort"

Flächengröße: 615 ha

Das Schutzgebiet liegt östlich von Olfen und umfasst die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen um den Sandforter Forst, einschließlich des Dortmund-Ems-Kanals. Die landwirtschaftlichen Flächen werden fast ausschließlich

als Acker genutzt.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung der Grünlandflächen, Gräben und Bäche,
- Erhaltung naturnaher Waldflächen und Feldgehölze,
- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes,
- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

Hinweis

- 1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes erfolgt die Erweiterung des Dortmund-Ems-Kanals.

2.2.09 Landschaftsschutzgebiet "Sülsen"

Flächengröße: 160 ha

Das Schutzgebiet befindet sich südlich von Olfen nördlich der Lippeaue. Es handelt sich um einen reichhaltig gegliederten Landschaftsraum mit Hecken, kleineren Waldflächen und Böschungen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden vorwiegend als Acker genutzt.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes,
- Erhaltung der Feldgehölze und Waldflächen,
- Erhaltung und Entwicklung der "Alten Fahrt",
- Erhaltung des Kleinreliefs,
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope,
- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

2.2.10 Landschaftsschutzgebiet "Reckelsum"

Flächengröße: 160 ha

Das Schutzgebiet liegt südwestlich von Seppenrade und umfasst Teile der Bachtäler des Dieckmanns Baches, der Flaesbecke, des Sandbrinker Baches, des Reckelsumer Baches und des Trogemanns Baches. Die naturnahen Bäche werden auf weiten Strecken von Ufergehölzen begleitet. Die Bachniederungen werden größtenteils als Grünland genutzt.

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgte so, dass entlang der Bäche immer ein mindestens 5 m breiter Pufferstreifen - ab Böschungsoberkante des Bachlaufes - innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere zur

- Erhaltung der naturnahen Bachläufe einschließlich der Niederungen mit Ufergehölzen und Grünlandflächen,
- Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes,
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und Fließgewässern,
- Erhaltung der Grünlandflächen außerhalb der Niederungen,
- Erhaltung des Kleinreliefs,
- Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope,
- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Nach § 23 LG NRW werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden

Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach § 47 LG NRW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19-23 LG NRW bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt. Die Anlagen sind nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt, es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

1. Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Schutz und Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf Erhaltung eines Biotopverbundsystems,
3. Schutz und Sicherung der Uferbereiche von Fließgewässern,
4. Erhaltung von Quellen einschließlich ihrer Umgebung als Einzelgeschöpfe der Natur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
5. Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist es verboten

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder zu verdichten;

Erläuterung

Der ordnungsgemäße Wegebau bzw. die Unterhaltung bestehender Wege bleiben unberührt.

3. den Grundwasserspiegel im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu verändern;

Erläuterung

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben unberührt.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen,
5. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und –einrichtungen zu verlegen;

Erläuterung

Ausgenommen sind Leitungsverlegungen in vorhandenen Leitungstrassen, die Hauswasser- und -entsorgung sowie der Ersatz bzw. die Unterhaltung bestehender Drainsysteme.

6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;
7. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Erläuterung

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;

9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);
11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

Erläuterung

Ausgenommen ist die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken. Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;
13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen, anzulegen oder auszubauen;

Hinweis

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

15. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
16. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Erläuterung

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich **nicht** um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

17. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
18. bei Quellen den Bereich des Wasseraustrittes, einschließlich dessen Umgebung, zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten;
19. den Quellbereich als Viehtränke zu nutzen;
20. den Quellbereich aufzuforsten.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten,
2. Bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.
3. Die Quellbereiche, die durch unsachgemäße Nutzungen in ihrer ökologischen Funktion eingeschränkt werden, sind wieder naturnah herzustellen.
4. Quellen, soweit sie im Grünland liegen, sind vor Viehtritt zu schützen.
5. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 ff WHG in Verbindung mit § 90 Landeswassergesetz (LWG) durchzuführen.

Erläuterung

Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 ff Wasserhaushaltsgesetz i.V. mit § 90 LWG.

6. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen. Die Verbote 2.4 B Nr. 3, 4, 6, 10, 15, 16 und 17, 18, 19, 20 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BfjG i.V.m. § 25, Abs. 1 LfjG NRW sowie der Fischerei und das Errichten von

Ansitzleitern und offenen Hochsitzen. Das Verbot 2.4 B Nr. 11 gilt jedoch uneingeschränkt;

4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die untere Landschaftsbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

Erläuterung

Die Ersatzpflanzung hat in der, der Nutzung nächstfolgenden Pflanzperiode, mit heimischen Gehölzen zu erfolgen.

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengegesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

2.4.01 Bachlauf in Austrups Busch

Flächengröße: 1,85 ha

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 27
Flurstück: 51 tlw., 54 tlw., 100 tlw.

Erläuterung

Der Bachlauf der Flaesbecke durchfließt eine grünlandgenutzte Aue. Er hat hier ein relativ starkes Gefälle und weist einen naturnahen, schwach mäandrierenden Charakter auf. Bei Eintritt in den Eichen-Buchenwald verändert sich der Bachlauf. Er beginnt unter ausgeprägter Schlingenbildung stark zu mäandrieren. Im Wald ist er mehrere Meter stark in den lehmigen Sandboden eingetieft und weist Steilwände, Uferabbrüche und Unterspülungen auf. Neben dem Hauptbach sind im Wald noch kleinere Nebenbäche mit teilweise nur temporär wasserschüttenden Quellregionen vorhanden. Die tief eingeschnittenen Bachabschnitte tragen keinen ausgeprägten Ufergehölzsaum, sondern werden von alten Buchen gesäumt. Ein ca. 10 m breiter Saum längs des Bachlaufes wird als Pufferstreifen ausgewiesen.

Schutzzweck

- Erhaltung eines naturnahen Bachabschnittes der Flaesbecke zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

2.4.02 Bach mit Hecke östlich des Bahnhofes Ondrup, Seppenrade

Länge: 950 m

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 54 / 32
Flurstück: 11, 12, 22, 25 / 19, 42, 47, 52

Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt so, dass ein mindestens 5 m breiter Uferrandstreifen - ab Böschungsoberkante - im Schutzgebiet enthalten ist.

Schutzzweck

- Erhaltung einer schutzwürdigen Hecke mit Wasserlauf und Kopfbäumen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Hinweis

vgl. Festsetzung 5.4.13

2.4.03 Bach mit Hecke nördlich des Bahnhofes Ondrup, Seppenrade

Länge: 900 m

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 54
Flurstück: 29, 30/1, 31, 34, 40, 69

